

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 29. April 2004

Gesetz über die Gewässer (GewG)

Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 38

Konzessionspflicht

Einer kantonalen Konzession bedürfen:

- a) unverändert
- b) der Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern;
- c) bis e) unverändert

§ 64

Dünge- und Nutzungsbeschränkungen

¹ unverändert

² unverändert

³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.

§ 65

Abnahmeverträge für Hofdünger³⁾

Der bisherige § 65 wird zu § 65 Abs. 1.

² Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben, nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.

§ 66

Beschränkung der Tierbestände

¹ Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.

² Im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, obliegt es dem Regierungsrat:

- a) die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung festzulegen⁴⁾;

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 26, 591 (BGS 731.1)

³⁾ § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11)

⁴⁾ Art. 14 Abs. 6 GSchG

- b) die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons zu bestimmen;
- c) Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung zu erlassen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft¹⁾.

Zug, 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ Inkrafttreten am